



© Superstars_for_You - Fotolia.com

Satzung Landesverbände Kreis-/Bezirksverbände und Ortsverbände

Inhalt

- 1 Vorbemerkungen**
- 3 Satzung der Landesverbände (rechtl. nicht selbst.)**
- 23 Satzung der Kreis-/Bezirksverbände**
- 45 Satzung der Ortsverbände**
- 63 Schiedsstellenordnung**
- 67 Beitragsordnung**
- 69 Leistungsordnung**

Vorbemerkungen

A. Verbandsgliederung

Der Sozialverband Deutschland e.V. gliedert sich in folgende Organisationsstufen:

- Bundesverband
- Landesverband
(rechtlich selbständig bzw. nicht selbständig)
- Kreis-/Bezirksverband
- Ortsverband

Der Sozialverband Deutschland e.V. ist im Vereinsregister in Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, unter der Nummer VR 20029 B eingetragen.

Jede Organisationsstufe verfügt über eine eigene Satzung, die verbindlich für alle Gliederungen der jeweiligen Organisationsstufe ist. Außer den Landesverbänden dürfen sich die weiteren nachgeordneten Organisationsstufen/-gliederungen nicht gesondert in das Vereinsregister eintragen lassen. Eingetragene Landesverbände verfügen über eigene Satzungen. Die nachfolgend abgedruckten Satzungen gelten daher für sie nicht.

B. Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Sozialverband Deutschland e.V. – Bundesverband – wird gesetzlich vertreten durch jeweils drei von bis zu neun vertretungsberechtigten Bundesvorstandsmitgliedern, die das Präsidium bilden. Zwei der drei gemeinsam vertretungsberechtigten Mitglieder müssen folgende aus der Mitte der Bundesverbandstagung gewählte Präsidiumsmitglieder sein.

Diese sind:

- der/die Präsident/in
- zwei Vizepräsidenten/innen
- der/die Bundesschatzmeister/in
- die Sprecherin der Frauen des Bundesverbandes.

Sie erteilen nicht rechtlich selbständigen Landesverbänden und sonstigen Beauftragten Vollmachten zum Abschluss von Rechtsgeschäften.

C. Steuerliche Behandlung (Großvereinsregelung)

Die steuerliche Behandlung der jeweiligen Organisationsgliederung erfolgt seit 01.01.1992 nach der sog. Großvereinsregelung.

Danach wird jeder Landesverband, jeder Kreis-/Bezirksverband und jeder Ortsverband als selbständiges Steuersubjekt behandelt und ist somit für seine eigenen steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich.

D. Inhalt

Der Wortlaut der Satzungen der Organisationsstufen ist in den jeweiligen §§ 1 bis 10 weitgehend identisch. Ab § 11 wird jeweils unterschiedlich auf die entsprechende Organisationsstufe eingegangen.

Die Satzung für den Bundesverband ist in dieser Broschüre nicht abgedruckt.

Satzung der SoVD-Landesverbände (nicht rechtlich selbständig)
gültig ab 01.07.2009

§ 1

Name und Sitz

1. Der Landesverband führt den Namen

„Sozialverband Deutschland e.V.
- Landesverband ... -“
- ehemals Reichsbund, gegründet 1917 -

(nachstehend SoVD).

2. Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin, dem Sitz der Bundesregierung.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel des SoVD

1. Der SoVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des SoVD ist die Förderung

- der Altersfürsorge für Rentner/-innen der gesetzlichen Sozialversicherung,
- von Patienten/-innen,
- der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienstopfer, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Sozialhilfeempfänger/-innen und Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen,
- von Familien, Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen.

Der SoVD setzt sich für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen.

Der alle Mitglieder berührende und verbindende Vereinszweck hat das einheitliche und gemeinsame Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte, die den von dem aufgeführten Personenkreis ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen.

Der SoVD setzt sich für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming ein.

Der SoVD tritt Entwicklungen zum Anstieg von Armut entschieden entgegen.

Der SoVD tritt für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein.

Der SoVD setzt sich für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.

2. Die Ziele des SoVD sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) Vertretung der sozialen Interessen der oben genannten Gruppen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen oder durch Erhebung einer Verbandsklage
- b) Beratung der Tarifpartner über die besonderen Bedürfnisse der oben genannten Gruppen
- c) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland
- d) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf
- e) Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen und Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen
- f) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit
- g) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz
- h) Förderung der Erholungsfürsorge, insbesondere durch Unterhaltung von Erholungseinrichtungen im Sinne der §§ 66 Abs. 3, 68 Nr. 1 a AO

- i) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues
- j) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie sonstiger Informationen.

Die vorgenannten Maßnahmen können nicht nur innerhalb Deutschlands verwirklicht werden, sondern auch in der Europäischen Union und anderen europäischen Ländern.

3. Der SoVD unterhält die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Einrichtungen einschließlich Berufsbildungswerken und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.
4. Der SoVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des SoVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem SoVD können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen, insbesondere alle Sozialrentner/-innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Sozialhilfeempfänger/-innen, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen, Eltern, Alleinerziehende, Sozialversicherte und Patienten/-innen sowie deren Hinterbliebene.

2. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD unterstützen, können als fördernde Mitglieder beitreten.

Fördernde Mitglieder erhalten keine Leistungen nach § 5 Ziffer 1 der Satzung.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt, jedoch nicht passiv wahlberechtigt.

4. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des zuständigen rechtsfähigen, eingetragenen („Landesverband e.V.“) oder unselbständigen Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD geboten erscheint.

Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den örtlich zuständigen Landesvorstand und Berufung beim Bundesvorstand in entsprechender Anwendung des § 9 zulässig.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD erlischt:

- a) durch Austritt

Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss
- d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

§ 5

Leistungen des SoVD an seine Mitglieder

1. Der SoVD gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts.

Die Leistungen an Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Nr. 3 AO sind zu beachten. Kann der SoVD die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere angemessene Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Das Nähere regelt eine vom Bundesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung.

2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

§ 6

Beitrag

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags sowie dessen Aufteilung zwischen dem Bundesverband und den unselbständigen

Landesverbänden bzw. Landesverbänden e.V. werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Die Beitragsanteile der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände werden durch die unselbständigen Landesverbände bzw. die Landesverbände e.V. festgelegt.

2. Die dem Landesverband und dem Bundesverband zustehenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreis-/Bezirksverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.
3. Kreis-/Bezirksverbände und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.
4. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen unselbständiger Landesverbände entscheidet der Bundesvorstand.

§ 7

Solidarprinzip

Der Bundesvorstand muss darauf achten, dass die Leistungen des SoVD über das ganze Bundesgebiet mit ähnlicher Qualität und Attraktivität erbracht werden können. Stellt er Defizite fest, soll er geeignete Maßnahmen zur Abhilfe treffen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Ordentliche Mitglieder des SoVD können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen.
3. Die nicht geschützten personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied nicht widerspricht.

§ 9

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) den Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.

Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere

- a) Erteilung eines Verweises
 - b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu vier Jahren.
3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziffer 1 d) handelt. In diesen Fällen entscheidet der Landesvorstand. Das Recht, die Schiedsstelle anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Schiedsstellen werden bei jedem Landesverband und beim Bundesverband errichtet.

Das Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 10

Organisation und Verwaltung des SoVD

1. Der Landesverband wird für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer gebildet. Neuordnungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesverband.
2. Der SoVD gliedert sich in Ortsverbände, Kreis-/Bezirksverbände und Landesverbände, für die der Bundesvorstand besondere Satzungen beschließt („unselbständige Landesverbände“), sowie in rechtsfähige, eingetragene Landesverbände („Landesverbände e.V.“).

Organe des SoVD sind

- a) die Bundesverbandstagung
- b) der Bundesvorstand

- c) das Präsidium
- d) die Revisoren/-innen des Bundesverbandes

Darüber hinaus sind Geschäftsträger des SoVD:

- a) der Ortsvorstand
- b) der Kreis-/Bezirksvorstand
- c) der Landesvorstand

3. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der nicht rechtlich selbständigen Landesverbände und deren Orts- und Kreis-/Bezirksverbände sind Eigentum des SoVD und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesverbandes.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

4. Beantragen Gliederungen die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Landesverbände zu tragen.
5. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/-innen gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung der Landesvorstände im Einverständnis mit den jeweiligen Kreis-/Bezirksverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden. Ein Mitglied kann stets nur einem Ortsverband angehören.

6. Der SoVD beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiter/-innen als Arbeitnehmer/-innen zur Durchführung der laufenden Aufgaben. Die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern/-innen erfolgt durch den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann diese Befugnis delegieren, das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

Für den Bereich unselbständiger Landesverbände können diese Personalentscheidungen auf die Geschäftsführenden Landesvorstände übertragen werden. Das Präsidium kann hierzu den 1. Landesvorsitzenden eines jeden unselbständigen Landesverbandes zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

7. Orts- und Kreis-/Bezirksverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

§ 11

Die Landesverbandstagung

1. Die ordentliche Landesverbandstagung findet alle vier Jahre, mindestens drei Monate vor der ordentlichen Bundesverbandstagung statt.

Eine außerordentliche Landesverbandstagung ist einzuberufen, wenn diese vom Geschäftsführenden Landesvorstand, von mindestens 2/3 der Mitglieder des Landesvorstandes oder vom Bundesvorstand beantragt wird.

Die Einladung zur Landesverbandstagung ist vier Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Termin

einzureichen. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben.

2. Der Landesverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:

- der Landesvorstand
- die von den Kreis-/Bezirksverbänden gewählten Delegierten

Ohne Stimmrecht können an der Landesverbandstagung teilnehmen:

- die Revisoren/-innen des Landesverbandes
- der/die Landesgeschäftsführer/-in
- die Mitglieder der Fachausschüsse (§ 13)

3. Die Anzahl der von den Kreis-/Bezirksverbänden zu entsendenden Delegierten wird vom Landesvorstand bestimmt. Grundlage dafür ist die Mitgliederzahl in den Kreis-/Bezirksverbänden.

Die Kreis-/Bezirksverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Mindestens ein Drittel der Delegierten sollen Frauen oder Männer sein. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die gesamte Wahlperiode gewählt.

4. Aufgaben der Landesverbandstagung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes, der Fachausschüsse (§ 13) und der Revisoren/-innen
- b) Beschlussfassung über Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Landesverbandsbereich
- c) Beschlussfassung über Anträge an den Bundesvorstand und an die Bundesverbandstagung
- d) Wahl des Landesvorstandes, mit Ausnahme des/der Landesjugendvorsitzenden
- e) Wahl der Revisoren/-innen
- f) Wahl der Mitglieder der Landesschiedsstelle
- g) Wahl der Delegierten zur Bundesverbandstagung
- h) Entlastung des Landesvorstandes

5. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Landesjugendkonferenz und die Kreis-/Bezirksverbandstagungen.

Initiativanträge von Landesvorstand oder mindestens 15 % der Stimmberechtigten sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- oder Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.

6. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Landesverbandstagung stellt der Landesvorstand auf. Der Termin der Landesverbandstagung ist dem Bundesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihr hat mindestens ein Vertreter des Bundesvorstandes teilzunehmen.

7. Die Landesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch eine/-n durch den Landesvorstand bestellte/-n Protokollführer/-in.

§ 12

Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand setzt die Ziele des SoVD im Landesverband um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD im Landesverband.

Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:

- a) Wahrnehmung der Interessen des SoVD entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Landesebene
 - b) Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Landesverbandes
 - c) Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände
 - d) Einberufung der Landesverbandstagung
 - e) Erlass von Geschäftsordnungen für den Geschäftsführenden Landesvorstand und für den/die Landesgeschäftsführer/-in.
2. Der Landesvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass Zweck und Ziel des SoVD im Landesverband gleichmäßig und effektiv gefördert werden.

3. Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Landesvorsitzenden
- b) zwei 2. Landesvorsitzenden

(unter den unter a) oder b) gewählten drei Personen müssen mindestens eine Frau und ein Mann sein)

- c) dem/der Landesschatzmeister/-in
- d) der Sprecherin der Frauen des Landesverbandes
- e) einem/-r Schriftführer/-in
- f) Beisitzern/-innen
- g) dem/der Landesjugendvorsitzenden.

Nicht als Mitglieder des Landesvorstandes dürfen Personen bestellt oder gewählt werden, die in einem Arbeitnehmerverhältnis zum Landesverband oder seinen Gliederungen stehen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Landesvorstand, der mindestens aus den unter a) bis e) genannten Personen besteht.

Scheidet eine dieser Personen vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist ein/-e Nachfolger/-in durch den Vorstand aus seiner Mitte zu wählen. Dessen Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Landesverbandstagung.

4. Der Landesvorstand, mit Ausnahme des/der Landesjugendvorsitzenden, wird von der Landesverbandstagung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet,

gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit erfolgen muss, im Amt. Eine wiederholte Wahl, auch mehrfach, ist zulässig.

Die Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstandes beginnt mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die Landesverbandstagung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Landesverbandstagung.

5. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Zur Führung der Geschäfte kann ein/e Landesgeschäftsführer/in bestellt werden. Der/die Landesgeschäftsführer/in untersteht der Dienstaufsicht des Landesvorstandes und hat dessen Beschlüsse und Anweisungen zu befolgen. Er/sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Bundesvorstand kann zur Führung der Geschäfte mehrerer Landesverbände nach deren Anhörung die Verwaltung zusammenlegen, wenn dieses im Interesse der Gesamtorganisation geboten ist. Zur Führung der Geschäfte kann im Einvernehmen mit den Landesvorständen durch den Bundesvorstand ein/e Geschäftsführer/-in bestellt werden. Der/die Geschäftsführer/in untersteht der Dienstaufsicht des Bundesvorstandes.

7. Sitzungen des Landesvorstandes werden vom/von der 1. Landesvorsitzenden einberufen oder im Verhinderungsfall von einem der 2. Landesvorsitzenden oder
 - a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstandes
 - b) auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Landesvorstandsmitglieder
 - c) auf Beschluss des Bundesvorstandes.

§ 13

Fachausschüsse des Landesvorstandes

1. Zur Unterstützung seiner Aufgaben bildet der Landesvorstand
 - a) einen Sozialpolitischen Ausschuss
 - b) einen Organisationsausschuss
 - c) einen Ausschuss für Frauenpolitik.

Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbständig.

2. Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Landesvorstand berufen. Als Vorsitzende des Ausschusses gem. Ziffer 1 c) ist die Sprecherin der Frauen des Landesverbandes, § 12, Ziffer 3 d), zu berufen.

Ein Ausschuss soll nicht mehr als neun Mitglieder haben. Mindestens jeweils ein Drittel der Mitglieder der Ausschüsse zu a) und b) sollen Frauen bzw. Männer sein.

§ 14

Die Revisoren/-innen

Zur Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens des Landesverbandes sind mindestens drei Revisoren/-innen für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die dem Landesvorstand nicht angehören und in keinem Arbeitnehmerverhältnis zum Landesverband und seinen Gliederungen stehen dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren/-innen wählen aus ihrer Mitte eine/-n Sprecher/-in. Der/die Sprecher/-in oder der/die Vertreter/-in nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

Zusätzlich wählt die Landesverbandstagung eine/n 1. und 2. Vertreter/-in, die in dieser Reihenfolge als Revisoren/-innen nachrücken, falls ein/e Revisor/-in sein/ihr Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD ausscheidet.

§ 15

Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes und der Sprecher der Revisoren können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes erhalten. Über die Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Landesvorstand.

Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Mitglieder von Verbandsorganen und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziffer 1 Genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeiter des SoVD erhalten für Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maß-

gabe einer vom Bundesvorstand zu erlassenden Reisekostenordnung. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den durch die Teilnahme an Sitzungen entstandenen Zeitaufwand (Sitzungsgelder) geregelt werden. Die Höhe der Sitzungsgelder kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 16

Jugend im SoVD

Für die integ-Jugend im SoVD gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Der/die Landesjugendvorsitzende nimmt mit Stimmrecht an den Landesvorstandssitzungen und der Landesverbandstagung teil.

§ 17

Auflösung des SoVD

1. Die Auflösung des SoVD kann nur durch Beschluss einer Bundesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des SoVD oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD-Bundesverbandes mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbständigen Verband zu.

§ 18

Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.
2. Im Falle des Zusammenschlusses mit einem anderen Landesverband fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Landesverbandes.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die nächsthöhere Organisationsgliederung des SoVD e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 20

Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde vom Bundesvorstand in seiner Sitzung vom 18./19. Juni 2009 beschlossen und tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Satzung der Kreis-/Bezirksverbände

in nicht rechtlich selbständigen Landesverbänden - gültig ab 01.07.2009

§ 1

Name und Sitz

1. Der Kreis-/Bezirksverband führt den Namen

„Sozialverband Deutschland e.V.
- Kreis-/Bezirksverband ... -“
- ehemals Reichsbund, gegründet 1917 -

(nachstehend SoVD).

2. Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin, dem Sitz der Bundesregierung.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel des SoVD

1. Der SoVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des SoVD ist die Förderung

- der Altersfürsorge für Rentner/-innen der gesetzlichen Sozialversicherung,
- von Patienten/-innen,
- der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienstopfer, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Sozialhilfeempfänger/-innen und Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen,
- von Familien, Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen.

Der SoVD setzt sich für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen.

Der alle Mitglieder berührende und verbindende Vereinszweck hat das einheitliche und gemeinsame Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte, die den von dem aufgeführten Personenkreis ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen.

Der SoVD setzt sich für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming ein.

Der SoVD tritt Entwicklungen zum Anstieg von Armut entschieden entgegen.

Der SoVD tritt für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein.

Der SoVD setzt sich für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.

2. Die Ziele des SoVD sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) Vertretung der sozialen Interessen der oben genannten Gruppen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen oder durch Erhebung einer Verbandsklage
- b) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland
- c) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf
- d) Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen und Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen
- e) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit
- f) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz
- g) Förderung der Erholungsfürsorge
- h) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe von Informationsmaterial

Die vorgenannten Maßnahmen können nicht nur innerhalb Deutschlands verwirklicht werden, sondern auch in der Europäischen Union und anderen europäischen Ländern.

3. Der SoVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des SoVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem SoVD können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen, insbesondere alle Sozialrentner/-innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Sozialhilfeempfänger/-innen, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen, Eltern, Alleinerziehende, Sozialversicherte und Patient/-innen sowie deren Hinterbliebene.
2. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD unterstützen, können als fördernde Mitglieder beitreten.

Fördernde Mitglieder erhalten keine Leistungen nach § 5 Ziffer 1 der Satzung.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt, jedoch nicht passiv wahlberechtigt.

4. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des zuständigen rechtsfähigen, eingetragenen („Landesverband e.V.“) oder unselbständigen Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD geboten erscheint.

Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den örtlich zuständigen Landesvorstand und Berufung beim Bundesvorstand in entsprechender Anwendung des § 9 zulässig.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD erlischt:

- a) durch Austritt

Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

- b) durch Tod

- c) durch Ausschluss

- d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

§ 5

Leistungen des SoVD an seine Mitglieder

1. Der SoVD gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts.

Die Leistungen an Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Nr. 3 AO sind zu beachten. Kann der SoVD die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere angemessene Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Das Nähere regelt eine vom Bundesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung.

2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

§ 6

Beitrag

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags sowie dessen Aufteilung zwischen dem Bundesverband und den unselbständigen Landesverbänden bzw. Landesverbänden e.V. werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Die Beitragsanteile der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände werden durch die unselbständigen Landesverbände bzw. die Landesverbände e.V. festgelegt.

2. Die den Landesverbänden und dem Bundesverband zustehenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreis-/Bezirksverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.
3. Kreis-/Bezirksverbände und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.

§ 7

Solidarprinzip

Der Bundesvorstand muss darauf achten, dass die Leistungen des SoVD über das ganze Bundesgebiet mit ähnlicher Qualität und Attraktivität erbracht werden können. Stellt er Defizite fest, soll er geeignete Maßnahmen zur Abhilfe treffen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Ordentliche Mitglieder des SoVD können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen.

3. Die nicht geschützten personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied nicht widerspricht.

§ 9

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) den Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.

Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere

- a) Erteilung eines Verweises
- b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu vier Jahren

3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziffer 1 d) handelt. In diesen Fällen entscheidet der Landesvorstand. Das Recht, die Schiedsstelle anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Schiedsstellen werden bei jedem Landesverband und beim Bundesverband errichtet.

Das Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 10

Organisation und Verwaltung des SoVD

1. Der SoVD gliedert sich in Ortsverbände, Kreis-/Bezirksverbände und Landesverbände, für die der Bundesvorstand besondere Satzungen beschließt („unselbständige Landesverbände“), sowie in rechtsfähige, eingetragene Landesverbände („Landesverbände e.V.“).
2. Die Kreis-/Bezirksverbände des SoVD werden in der Regel für den Bereich eines politischen Kreises gebildet.

Andere Regelungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

Der Landesvorstand kann eine Zusammenlegung von Kreis-/Bezirksverbänden nach deren Anhörung beschließen, wenn er es aus organisatorischen oder Verwaltungsgründen für erforderlich hält.

Organe des SoVD sind

- a) die Bundesverbandstagung
- b) der Bundesvorstand

- c) das Präsidium
- d) die Revisoren/-innen des Bundesverbandes

Darüber hinaus sind Geschäftsträger des SoVD:

- a) der Ortsvorstand
 - b) der Kreis-/Bezirksvorstand
 - c) der Landesvorstand
3. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der nicht rechtlich selbständigen Landesverbände und deren Orts- und Kreis-/Bezirksverbände sind Eigentum des SoVD und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesverbandes.
- Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.
4. Beantragen Kreis-/Bezirksverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten durch die betroffenen Kreis-/Bezirksverbände zu tragen.
5. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/-innen gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung der jeweiligen Landesvorstände im Einverständnis mit den jeweiligen Kreis-/Bezirksverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.

6. Der SoVD beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiter/-innen als Arbeitnehmer/-innen zur Durchführung der laufenden Aufgaben. Die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern/-innen erfolgt durch den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann diese Befugnis delegieren, das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

Für den Bereich unselbständiger Landesverbände können diese Personalentscheidungen auf die Geschäftsführenden Landesvorstände übertragen werden. Das Präsidium kann hierzu den/die 1. Landesvorsitzende/-n eines jeden unselbständigen Landesverbandes zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

7. Orts- und Kreis-/Bezirksverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

§ 11

Die Kreis-/Bezirksverbandstagung

1. Die ordentliche Kreis-/Bezirksverbandstagung findet alle vier Jahre statt.

Eine außerordentliche Kreis-/Bezirksverbandstagung ist einzuberufen, wenn diese vom Geschäftsführenden Kreis-/Bezirksvorstand, von mindestens 2/3 der Mitglieder des Kreis-/Bezirksvorstandes oder vom Landesvorstand beantragt wird.

Die Einladung zur Kreis-/Bezirksverbandstagung ist mindestens vier Wochen, die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Termin einzureichen.

2. Der Kreis-/Bezirksverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:

- der Kreis-/Bezirksvorstand
- die von den Ortsverbänden gewählten Delegierten

Ohne Stimmrecht können an der Kreis-/Bezirksverbandstagung teilnehmen:

- die Revisoren/-innen des Kreis-/Bezirksverbandes
- der/die Kreis-/Bezirksgeschäftsführer/-in
- die Mitglieder der Fachausschüsse (§ 12 Ziffer 8)

3. Die Anzahl der von den Ortsverbänden zu entsendenden Delegierten bestimmt der Kreis-/Bezirksvorstand. Grundlage dafür ist die Mitgliederzahl in den Ortsverbänden.

Die Ortsverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Mindestens ein Drittel der Delegierten sollen Frauen oder Männer sein. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die gesamte Wahlperiode gewählt.

4. Die Aufgaben der Kreis-/Bezirksverbandstagung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren/-innen
 - b) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden an den Landesvorstand und an den Landesverbandstagung
 - c) Beschlussfassung über Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Wahl des Kreis-/Bezirksvorstandes
 - e) Wahl der Revisoren/-innen
 - f) Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung
 - g) Entlastung des Kreis-/Bezirksvorstandes

5. Antragsberechtigt sind der Kreis-/Bezirksvorstand, die Jugendgruppenversammlung und die Ortsverbände.

Initiativanträge von Kreis-/Bezirksvorstand oder mindestens 15 % der Stimmberechtigten sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- oder Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.

6. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Kreis-/Bezirksverbandstagung stellt der Kreis-/Bezirksvorstand auf. Der Termin der Kreis-/Bezirksverbandstagung ist dem Landesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihr hat ein/-e Beauftragte/-r des Landesvorstandes teilzunehmen.

Die Kreis-/Bezirksverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch eine/-n vom Kreis-/Bezirksvorstand bestellte/-n Protokollführer/-in.

§ 12

Der Kreis-/Bezirksvorstand

1. Der Kreis-/Bezirksvorstand setzt die Ziele des SoVD im Kreis-/Bezirksverband um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD im Kreis-/Bezirksverband.

Aufgaben des Kreis-/Bezirksvorstandes sind insbesondere:

- a) Wahrnehmung der Interessen des SoVD entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Kreis-/Bezirksverbandsebene
- b) Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Kreis-/Bezirksverbandes
- c) Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Ortsverbände
- d) Einberufung der Kreis-/Bezirksverbandstagung
- e) Erlass von Geschäftsordnungen für den – soweit vorhanden – Geschäftsführenden Kreis-/Bezirksvorstand und für den/die Kreis-/Bezirksgeschäftsführer/-in

2. Der Kreis-/Bezirksvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass Zweck und Ziel des SoVD im Kreis-/Bezirksverband gleichmäßig und effektiv gefördert werden.
3. Der Kreis-/Bezirksvorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Kreis-/Bezirksvorsitzenden
 - b) dem/der 2. Kreis-/Bezirksvorsitzenden oder zwei 2. Kreis-/Bezirksvorsitzenden
(unter den unter a) und b) gewählten Personen sollen mindestens eine Frau und ein Mann sein)
 - c) dem/der Kreis-/Bezirksschatzmeister/-in
 - d) der Sprecherin der Frauen des Kreis-/Bezirksverbandes
 - e) einem/-r Schriftführer/-in
 - f) Beisitzer/-innen

Nicht als Mitglieder des Kreis-/Bezirksvorstandes gemäß Ziffer 3 a) bis e) dürfen Personen bestellt oder gewählt werden, die in einem Arbeitnehmerverhältnis zum Landesverband oder seinen Gliederungen stehen.

Wenn aus dem Vorstand ein Geschäftsführender Vorstand gebildet wird, so besteht dieser mindestens aus den unter a) bis e) genannten Personen.

Scheidet eine der unter a) bis e) genannten Personen vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist ein/-e Nachfolger/-in durch den Vorstand aus seiner Mitte zu wählen. Dessen Amtsdauer währt bis zur nächsten Kreis-/Bezirksverbandstagung.

4. Der Kreis-/Bezirksvorstand wird von der Kreis-/Bezirksverbandstagung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres erfolgen muss, im Amt. Eine wiederholte Wahl, auch mehrfach, ist zulässig.

Die Amtszeit der Mitglieder des Kreis-/Bezirksvorstandes beginnt mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die Kreis-/Bezirksverbandstagung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Kreis-/Bezirksverbandstagung.

5. Der Kreis-/Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Sitzungen der Kreis-/Bezirksvorstände werden vom/von der 1. Kreis-/Bezirksvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der 2. Kreis-/Bezirksvorsitzenden einberufen oder
 - a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Kreis-/Bezirksvorstandes
 - b) auf Verlangen von 1/4 der Kreis-/Bezirksvorstandsmitglieder
 - c) auf Verlangen des Landesvorstandes.
7. Zur Führung der Geschäfte kann durch den Landesvorstand ein/-e Kreis-/Bezirksgeschäftsführer/-in bestellt werden. Die Einstellung und Entlassung erfolgt im Einvernehmen mit dem Kreis-/Bezirksvorstand. Die Vergütung trägt der Landesverband. Der/die Kreis-/Bezirksgeschäftsführer/-in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Ein/-e Geschäftsführer/-in kann auch für mehrere Kreis-/Bezirksverbände bestellt werden.

8. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Kreis-/Bezirksvorstand, wenn es die Größe der Gliederung erfordert,
- a) einen Sozialpolitischen Ausschuss
 - b) einen Organisationsausschuss
 - c) einen Ausschuss für Frauenpolitik

bilden.

Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbständig.

Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Kreis-/Bezirksvorstand berufen. Als Vorsitzende des Ausschusses gem. Ziffer 8. c) ist die Sprecherin der Frauen des Kreis-/Bezirksverbandes, § 12 Ziffer 3 d), zu berufen.

§ 13

Die Revisoren/-innen

Zur Prüfung der Kreis-/Bezirksverbandskasse sind mindestens drei Revisoren/-innen zu wählen, die dem Kreis-/Bezirksvorstand nicht angehören und in keinem Arbeitnehmerverhältnis zum SoVD für diesen Kreis/Bezirk stehen dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die

Revisoren/-innen wählen aus ihrer Mitte eine/-n Sprecher/-in. Diese/-r oder der/die Vertreter/-in nimmt an den Sitzungen des Kreis-/Bezirksvorstandes mit beratender Stimme teil.

Zusätzlich wählt die Kreis-/Bezirksverbandstagung eine/-n 1. und 2. Vertreter/-in, die in dieser Reihenfolge als Revisoren/-innen nachrücken, falls ein/-e Revisor/-in sein/ihr Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD ausscheidet.

§ 14

Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Kreis-/Bezirksvorstandes und der/die Sprecher/-in der Revisoren können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes erhalten. Über die Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Kreis-/Bezirksvorstand.

Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Mitglieder von Verbandsorganen und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziffer 1 Genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeiter des SoVD erhalten für Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Bundesvorstand zu erlassenden Reisekostenordnung. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den durch die Teilnahme an Sitzungen entstandenen Zeitaufwand (Sitzungsgelder) geregelt werden. Die Höhe der Sitzungsgelder kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 15

Jugend im SoVD

Für die integ-Jugend im SoVD gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Der/Die Vorsitzende des integ-Jugendclubs nimmt mit Stimmrecht an den Kreis-/Bezirksvorstandssitzungen und der Kreis-/Bezirksverbandstagung teil.

§ 16

Auflösung des SoVD

1. Die Auflösung des SoVD-Bundesverbandes kann nur durch Beschluss einer Bundesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des SoVD oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD-Bundesverbandes mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbständigen Verband zu.

§ 17

Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.
2. Im Falle des Zusammenschlusses mit einem anderen Landesverband fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Landesverbandes.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die nächsthöhere Organisationsgliederung des SoVD e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18

Gründung und Auflösung eines Kreis-/Bezirksverbandes

Die Gründung, der Zusammenschluss mehrerer Kreis-/Bezirksverbände oder die Auflösung eines Kreis-/Bezirksverbandes können nur mit Zustimmung des Landesvorstandes erfolgen.

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Kreis-/Bezirksverbandes.

Bei Auflösung des Kreis-/Bezirksverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt der nächsthöheren Organisationsgliederung des SoVD e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19
Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 20
Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde vom Bundesvorstand in seiner Sitzung vom 18./19. Juni 2009 beschlossen und tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Satzung der Ortsverbände

in nicht rechtlich selbständigen Landesverbänden - gültig ab 01.07.2009

§ 1

Name und Sitz

1. Der Ortsverband führt den Namen

„Sozialverband Deutschland e.V.

- Ortsverband ... -“

- ehemals Reichsbund, gegründet 1917 -

(nachstehend SoVD).

2. Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin, dem Sitz der Bundesregierung.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel des SoVD

1. Der SoVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des SoVD ist die Förderung

- der Altersfürsorge für Rentner/-innen der gesetzlichen Sozialversicherung,
- von Patienten/-innen,
- der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienstopfer, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Sozialhilfeempfänger/-innen und Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen,
- von Familien, Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen.

Der SoVD setzt sich für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen.

Der alle Mitglieder berührende und verbindende Vereinszweck hat das einheitliche und gemeinsame Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte, die den von dem aufgeführten Personenkreis ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen.

Der SoVD setzt sich für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming ein.

Der SoVD tritt Entwicklungen zum Anstieg von Armut entschieden entgegen.

Der SoVD tritt für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein.

Der SoVD setzt sich für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.

2. Die Ziele des SoVD sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) Vertretung der sozialen Interessen der oben genannten Gruppen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen oder durch Erhebung einer Verbandsklage
- b) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland
- c) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf
- d) Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen und Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen
- e) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit
- f) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz
- g) Förderung der Erholungsfürsorge
- h) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe von Informationsmaterial

Die vorgenannten Maßnahmen können nicht nur innerhalb Deutschlands verwirklicht werden, sondern auch in der Europäischen Union und anderen europäischen Ländern.

3. Der SoVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des SoVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem SoVD können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen, insbesondere alle Sozialrentner/innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten, Sozialhilfeempfänger/-innen, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen, Eltern, Alleinerziehende, Sozialversicherten und Patienten/-innen sowie deren Hinterbliebene.
2. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD unterstützen, können als fördernde Mitglieder beitreten.

Fördernde Mitglieder erhalten keine Leistungen nach § 5 Ziffer 1 der Satzung.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt, jedoch nicht passiv wahlberechtigt.

4. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des zuständigen rechtsfähigen, eingetragenen („Landesverband e.V.“) oder unselbständigen Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD geboten erscheint.

Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den örtlich zuständigen Landesvorstand und Berufung beim Bundesvorstand in entsprechender Anwendung des § 9 zulässig.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD erlischt:

- a) durch Austritt

Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

- b) durch Tod

- c) durch Ausschluss

- d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

§ 5

Leistungen des SoVD an seine Mitglieder

1. Der SoVD gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts.

Die Leistungen an Mitglieder werden Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Nr. 3 AO sind zu beachten. Kann der SoVD die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere angemessene Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Das Nähere regelt eine vom Bundesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung.

3. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

§ 6

Beitrag

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags sowie dessen Aufteilung zwischen dem Bundesverband und den unselbständigen Landesverbänden bzw. Landesverbänden e.V. werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Die Beitragsanteile der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände werden durch die unselbständigen Landesverbände bzw. die Landesverbände e.V. festgelegt.

2. Die den Landesverbänden und dem Bundesverband zustehenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreis-/Bezirksverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.
3. Kreis-/Bezirksverbände und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.

§ 7

Solidarprinzip

Der Bundesvorstand muss darauf achten, dass die Leistungen des SoVD über das ganze Bundesgebiet mit ähnlicher Qualität und Attraktivität erbracht werden können. Stellt er Defizite fest, soll er geeignete Maßnahmen zur Abhilfe treffen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Ordentliche Mitglieder des SoVD können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen.

3. Die nicht geschützten personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied nicht widerspricht.

§ 9

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) den Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.

Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere

- a) Erteilung eines Verweises
- b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu vier Jahren

3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziffer 1 d) handelt. In diesen Fällen entscheidet der Landesvorstand. Das Recht, die Schiedsstelle anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Schiedsstellen werden bei jedem Landesverband und beim Bundesverband errichtet.

Das Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 10

Organisation und Verwaltung des SoVD

1. Der SoVD gliedert sich in Ortsverbände, Kreis-/Bezirksverbände und Landesverbände, für die der Bundesvorstand besondere Satzungen beschließt („unselbständige Landesverbände“), sowie in rechtsfähige, eingetragene Landesverbände („Landesverbände e.V.“).
2. In jedem Ort, in dem der SoVD Mitglieder hat, bzw. in jeder Gemeinde kann ein Ortsverband errichtet werden. Besteht in einem Ort kein Ortsverband, gehören die Mitglieder dem nächstgelegenen Ortsverband an.

Eine Zusammenlegung von Ortsverbänden ist zulässig, ebenso zu einem Gemeinde- oder Stadtverband. Ausnahmen beschließen die jeweiligen Ortsverbände durch Mehrheitsbeschluss auf einer Mitgliederversammlung.

Organe des SoVD sind

- a) die Bundesverbandstagung
- b) der Bundesvorstand

- c) das Präsidium
- d) die Revisoren/-innen des Bundesverbandes

Darüber hinaus sind Geschäftsträger des SoVD:

- a) der Ortsvorstand
 - b) der Kreis-/Bezirksvorstand
 - c) der Landesvorstand
3. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der nicht rechtlich selbständigen Landesverbände und deren Orts- und Kreis-/Bezirksverbände sind Eigentum des SoVD und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesverbandes.
- Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.
4. Beantragen Ortsverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten durch die betroffenen Ortsverbände zu tragen.
5. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/-innen gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung der jeweiligen Landesvorstände im Einverständnis mit den jeweiligen Kreis-/Bezirksverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.

6. Der SoVD beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiter/-innen als Arbeitnehmer/-innen zur Durchführung der laufenden Aufgaben. Die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern/-innen erfolgt durch den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann diese Befugnis delegieren, das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

Für den Bereich unselbständiger Landesverbände können diese Personalentscheidungen auf die Geschäftsführenden Landesvorstände übertragen werden. Das Präsidium kann hierzu den/die 1. Landesvorsitzende/-n eines jeden unselbständigen Landesverbandes zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

7. Orts- und Kreis-/Bezirksverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

§ 11

Mitgliederversammlung im Ortsverband

1. Der Vorstand soll möglichst monatlich eine Mitgliederversammlung/Veranstaltung durchführen. Fachgruppenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

Ordentliche Mitgliederversammlungen mit Wahlen zum Ortsvorstand finden alle zwei Jahre statt.

Mitgliederversammlungen können auch durch Beschluss des Kreis-/Bezirksvorstandes einberufen werden, der dann die Leitung übernimmt.

Die Einladung einschließlich der Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens zehn Tage vor dem Termin in der ortsverbandüblichen Weise bekannt gemacht werden.

Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig. Der Text muss mindestens fünf Tage vor dem Termin in der ortsverbandsüblichen Weise bekannt gemacht werden.

2. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahlen sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren/-innen
- b) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden an den Kreis-/Bezirksvorstand und an die Kreis-/Bezirksverbandstagung
- c) Wahl des Ortsvorstandes
- d) Wahl der Revisoren/-innen
- e) Wahl der Delegierten zur Kreis-/Bezirksverbandstagung
- f) Entlastung des Ortsvorstandes

Der Termin von Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen durchgeführt werden, ist dem Kreis-/Bezirksvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihnen hat ein/-e Vertreter/-in des Kreis-/Bezirksvorstandes teilzunehmen.

§ 12

Der Ortsvorstand

1. Der Ortsvorstand setzt die Ziele des SoVD im Ortsverband um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD im Ortsverband.

Aufgaben des Ortsvorstandes sind insbesondere:

- a) Wahrnehmung der Interessen des SoVD entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Ortsverbandsebene
- b) Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Ortsverbandes
- c) Einberufung von Mitgliederversammlungen

2. Der Ortsvorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden oder zwei 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/-in
- d) einem/-r Schriftführer/-in
- e) Beisitzer/-innen

Für die unter c) und d) aufgeführten Funktionen können Vertreter/innen gewählt werden, die im Falle ihrer Wahl dem Vorstand angehören.

Wenn von dem Vorstand ein Geschäftsführender Vorstand gebildet wird, muss diesem mindestens eine Frau oder ein Mann angehören.

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ist der/die Nachfolger/-in durch den Vorstand aus seiner Mitte oder auf einer Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten zu wählen.

Jeder Ortsverband sollte eine Frauensprecherin wählen, die dann dem geschäftsführenden Vorstand angehört.

3. Der Ortsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, der innerhalb eines Vierteljahres erfolgen muss, im Amt. Eine wiederholte Wahl, auch mehrfach, ist zulässig.

Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsvorstandes beginnt mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahlen.

4. Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Sitzungen der Ortsvorstände werden vom/von der 1. Ortsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der 2. Ortsvorsitzenden einberufen oder
 - a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Ortsvorstandes
 - b) auf Verlangen von 1/4 der Ortsvorstandsmitglieder
 - c) auf Verlangen des Kreis-/Bezirksvorstandes
6. Vorstandsmitglieder und Revisoren/-innen (§ 13), die den Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung oder der Finanzordnung zuwiderhandeln, können vom Landesvorstand bzw. Bundesvorstand ihres Amtes enthoben werden.

§ 13

Die Revisoren/-innen

Zur Prüfung der Ortsverbandskasse sind mindestens drei Revisoren/-innen zu wählen, die dem Ortsvorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren/-innen wählen aus ihrer Mitte eine/-n Sprecher/-in. Diese/-r oder sein/ihre Vertreter/-in nimmt an den Sitzungen des Ortsvorstandes mit beratender Stimme teil. Scheidet ein/-e Revisor/-in vorzeitig aus, so ist ein/-e Nachfolger/-in umgehend durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

Zur Prüfung der Ortsverbandskasse können auch die Kreis-/Bezirksverbandsrevisoren/-innen herangezogen werden, wenn die geringe Mitgliederzahl des Ortsverbandes die Wahl der Revisoren/-innen nicht ermöglicht.

§ 14

Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ortsvorstandes und der/die Sprecher/-in der Revisoren können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes erhalten. Über die Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Kreis-/Bezirksvorstand.

Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Mitglieder von Verbandsorganen und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziffer 1 Genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeiter des SoVD erhalten für Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach

Maßgabe einer vom Bundesvorstand zu erlassenden Reisekostenordnung. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den durch die Teilnahme an Sitzungen entstandenen Zeitaufwand (Sitzungsgelder) geregelt werden. Die Höhe der Sitzungsgelder kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 15

Jugend im SoVD

Für die integ-Jugend im SoVD gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Der/die Vorsitzende des integ-Jugendclubs nimmt mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen des Ortsverbandes teil.

§ 16

Auflösung des SoVD

1. Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur durch Beschluss einer Bundesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des SoVD oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

3. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD-Bundesverbandes mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbständigen Verband zu.

§ 17

Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.
2. Im Falle des Zusammenschlusses mit einem anderen Landesverband fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Landesverbandes.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die nächsthöhere Organisationsgliederung des SoVD e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18

Gründung und Auflösung eines Kreis-/Bezirksverbandes

Die Gründung, der Zusammenschluss mehrerer Kreis-/Bezirksverbände oder die Auflösung eines Kreis-/Bezirksverbandes können nur mit Zustimmung des Landesvorstandes erfolgen.

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Kreis-/Bezirksverbandes.

Bei Auflösung des Kreis-/Bezirksverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt der nächsthöheren Organisationsgliederung des SoVD e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19

Gründung und Auflösung eines Ortsverbandes

Die Gründung oder der Zusammenschluss mehrerer Ortsverbände sowie die Auflösung eines Ortsverbandes können nur mit Zustimmung des Kreis-/Bezirksvorstandes erfolgen.

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Ortsverbandes.

Bei Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt der nächsthöheren Organisationsgliederung des SoVD e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 21

Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde vom Bundesvorstand in seiner Sitzung vom 18./19. Juni 2009 beschlossen und tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Schiedsstellenordnung des SoVD **(gültig für die Satzungen aller Ebenen)**

§ 1

1. Die Schiedsstellen sind besetzt mit einem/-r Vorsitzenden und zwei Beisitzern/-innen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung.
2. Die Mitglieder der Schiedsstellen sind unabhängig. Sie müssen Mitglieder des SoVD sein.
3. Die Mitglieder der Landesschiedsstellen dürfen nicht gleichzeitig eine Funktion im Landesvorstand haben, die Mitglieder der Bundesschiedsstelle dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören.
4. Die Mitglieder der Landesschiedsstellen werden von den Landesverbandstagungen, die Mitglieder der Bundesschiedsstelle von der Bundesverbandstagung für die Dauer von je vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Ist in einem Landesverband eine Schiedsstelle nicht eingerichtet, so kann ein in diesem Landesverband eingeleitetes Verfahren auf Wunsch des Antragsberechtigten nach § 3 an die Schiedsstelle eines anderen Landesverbandes zur Entscheidung übertragen werden. Das Präsidium bestimmt, vor welcher Landesschiedsstelle das Verfahren durchgeführt wird.
6. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Befangenheitsantrag gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern der zuständigen Landesschiedsstelle für begründet erklärt wird. Ein solcher Antrag ist mit schriftlicher Begründung an das Präsidium zu stellen, das über den Befangenheitsantrag entscheidet.
7. Der/die Vorsitzende der Bundesschiedsstelle sollte Volljurist/-in sein.

§ 2

1. Die Bundesschiedsstelle ist zuständig:

- a) wenn es sich um eine Maßnahme handelt gegen
 - ein Mitglied des Bundesvorstandes
 - ein Mitglied eines Fachausschusses des Bundesvorstandes
 - eine/-n Bundesrevisor/-in
 - ein Mitglied der Bundesschiedsstelle
- b) für Berufungen gegen Entscheidungen einer Landesschiedsstelle

2. In allen anderen Fällen ist die Zuständigkeit der Landesschiedsstellen gegeben.

Berufung gegen eine Entscheidung einer Landesschiedsstelle ist nur zulässig, wenn diese auf Ausschluss erkannt hat. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Bundesschiedsstelle einzulegen.

§ 3

1. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.

2. Antragsberechtigt sind

- a) die Vorstände der Orts-, Kreis-/Bezirks- und Landesverbände, soweit es sich um Mitglieder ihrer Organisationsgliederungen handelt
- b) der Bundesvorstand
- c) im Falle der originären Zuständigkeit der Bundesschiedsstelle der Bundesvorstand oder ein Landesvorstand

- d) im Übrigen jedes Mitglied, wenn es durch einen wichtigen Grund im Sinne des § 8 der Satzung betroffen ist.

§ 4

Nach Einleitung des Schiedsverfahrens hat der/die Vorsitzende der/dem Betroffenen unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Ihr/Ihm sind die Vorwürfe bekannt zu geben, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben. Die/Der Betroffene kann innerhalb eines Monats hierzu Stellung nehmen.

§ 5

1. Das Verfahren vor der Schiedsstelle kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Die/Der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor und leitet sie.
3. Stellt die/der Betroffene einen entsprechenden Antrag oder soll eine Zeugenvernehmung durchgeführt werden, ist eine mündliche Verhandlung erforderlich.
4. Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, ist der/dem Betroffenen 14 Tage vorher Ort und Zeit des Termins und gegebenenfalls die beabsichtigte Zeugenvernehmung bekannt zu geben. Der/Dem Betroffenen steht es frei, daran teilzunehmen.
5. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die/Der Vorsitzende kann der/dem Betroffenen gestatten, sich in der mündlichen Verhandlung durch ein Mitglied des SoVD vertreten zu lassen.

§ 6

Die Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt schriftlich. Sie ist unter Darlegung des Sachverhaltes ausführlich zu begründen. Sie muss darauf hinweisen, ob und in welcher Form ein Rechtsmittel möglich ist. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch Einschreiben.

Beitragsordnung

in der Fassung vom 26.10.2007

1. Der Beitrag wird in allen Landesverbänden des SoVD satzungsgemäß als Jahresbeitrag erhoben.

Er beträgt für alle **Mitglieder** im Sinne des § 4 (1) der Satzung ab 01.01.2004:

pro Monat € 5,00 pro Kalenderjahr € 60,00

Der Jahresbeitrag kann auch in vierteljährlichen und halbjährlichen Teilbeträgen entrichtet werden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Jahres- oder Jahresteilbeträge im Falle des Todes oder bei Austritt besteht nicht.

Patenschaften zwecks Übernahme von Beiträgen für andere Mitglieder sind möglich.

2. Beitragsstaffelung ab 01.01.2004:

Einzelmitgliedsbeitrag (EB)	mtl. € 5,00	Kalenderjahr	€ 60,00
Partnermitgliedsbeitrag (PB)	mtl. € 7,15	Kalenderjahr	€ 85,80
Familienbeitrag (FB)	mtl. € 9,00	Kalenderjahr	€ 108,00

Es ist jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Jahresbeitrag zu leisten oder Patenschaften zu übernehmen.

3. Der **Anteil des Bundesverbandes** am Beitrag beträgt ab 01.01.2004:

je EB	mtl. € 0,60	Kalenderjahr € 7,20
je PB	mtl. € 0,85	Kalenderjahr € 10,20
je FB	mtl. € 1,10	Kalenderjahr € 13,20

4. Sonderbeiträge für die Landesverbände sind zulässig. Steuerliche Aspekte sind zu berücksichtigen.
5. Fördernde Mitglieder gemäß § 4 (Ziffer 2) der Satzung, die natürliche Personen sind, zahlen einen Jahresbeitrag wie ordentliche Mitglieder gemäß § 4 (Ziffer1) der Satzung.

Personenvereinigungen sowie juristische Personen leisten einen angemessenen Jahresbeitrag, der von der zuständigen Organisationsgliederung im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand festgelegt wird.

Partner- und/oder Familiengemeinschaften, Eltern und Alleinerziehende mit Kindern, für die ein Kindergeldanspruch besteht, und die in einer sogenannten „häuslichen Gemeinschaft“ leben und den Beitrag von **einem** Konto abbuchen lassen, können auf Antrag unabhängig von ihrer persönlichen Einzelmitgliedschaft einen **ermäßigten Beitrag (PB/FB)** nutzen. Mitglieder, die ihren Beitrag nach der Regelung des Partner- und Familienbeitrages entrichten, haben lediglich Anspruch auf die Lieferung **einer** Zeitung.

6. Der Beitrag wird mittels eines zentralen Bankeinzugsverfahrens des Bundesverbandes erhoben und auf die verschiedenen Gliederungsstufen des SoVD entsprechend der getroffenen Aufteilungsbeschlüsse verteilt.

Leistungsordnung

in der Fassung vom 18./19 Juni 2009, gültig ab 1. Juli 2009

1 Leistungsempfänger sind die Mitglieder des Sozialverband Deutschland

1.1 als

- Sozialrentner/-innen
- Menschen mit Behinderungen
- Arbeitsunfallverletzte
- Opfer von Gewalttaten
- Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte
- Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen
- Sozialhilfeempfänger/-innen
- Sozialversicherte
- Patienten/-innen
- deren Hinterbliebene.

1.2 oder

als Antragsteller/-innen, die ihre Anerkennung zu einer der unter 1.1 geführten Gruppen betreiben oder betreiben wollen

1.3 oder

als fördernde Mitglieder.

2 Leistungen

2.1 Zu den Leistungen an alle Mitglieder gehören

- Unterrichtung und Aufklärung über die Verbandstätigkeit und die Entwicklung im Bereich des Sozialrechts durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen durch alle Gliederungen
- Durchführung von Erholungsmaßnahmen in Erholungszentren des SoVD
- Teilnahme an Veranstaltungen des SoVD (auf den entsprechenden Verbandsebenen).

2.2 Die Mitglieder nach Ziff. 1.1 und 1.2 erhalten zusätzlich:

- Betreuung im Rahmen der Altenhilfe (Bundessozialhilfegesetz) sowie der Kriegsopferversorge (Bundesversorgungsgesetz) und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz
- Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts – soweit das Gesetz dies zulässt –, die die Sonderinteressen der Gruppe (Ziffer 1.1) betreffen, der das Mitglied zugeordnet ist, darüber hinaus im Bereich der Patientenberatung und der Grundsicherung.

Hierzu gehören insbesondere:

- 1** Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen auf soziale Leistungen,
- 2** Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; vor den Verwal-

tungs- und Arbeitsgerichten nur, soweit Vertreter des SoVD als Bevollmächtigte zugelassen sind,

3 Prozessstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht. Die Leistungen werden im Rahmen vorhandener Kapazitäten erbracht.

3 Verfahrensregelung und Zuständigkeiten

3.1 Die Landesverbände regeln die Gewährung der Leistungen nach Ziff. 2.2 im Einvernehmen mit den Ortsverbänden und Kreis-/Bezirksverbänden.

3.2 Der Bundesverband

- 1** regelt die Vertretungen vor den Bundesgerichten,
- 2** entscheidet über Regressforderungen von Mitgliedern wegen fehlerhafter Sozialberatung oder -vertretung.

3.3

- 1** Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 2** Anträge auf Vertretung können abgelehnt werden, soweit offensichtlich keine Erfolgsaussichten in einem Verfahren bestehen. Hiergegen kann das Mitglied bei der nächsthöheren Gliederung Einspruch erheben.
- 3** Geht eine Regressforderung bei einer Gliederung ein, hat diese sie unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Sie hat sich dem antragstellenden Mitglied gegenüber einer eigenen Stellungnahme zu enthalten, soweit keine entsprechende

Absprache mit dem Bundesverband erfolgt ist. Die Richtlinien zur Bearbeitung von Regressfällen sind zu beachten.

4 Kosten

4.1 Zu den durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten sind die Mitglieder zur Leistung einer Kostenbeteiligung heranzuziehen.

4.2 Die Kostenbeteiligung für Antrags- und Vorverfahren, Verfahren der 1. und 2. Instanz sowie Revisionsverfahren werden durch den Bundesvorstand festgelegt.

4.3 Die Kostenbeteiligung für

■ Antragsverfahren	beträgt	6,00 €
■ Vorverfahren	beträgt	26,00 €
■ Klageverfahren 1. Instanz	beträgt	50,00 €
■ Klageverfahren 2. Instanz	beträgt	56,00 €
■ Revisionsverfahren	beträgt	80,00 €

4.4 Auf die Erhebung von Kostenbeteiligungen kann bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen beim Mitglied durch Beschluss der zuständigen Gliederung nach einheitlichen Vorgaben des Bundes-/Landesvorstandes verzichtet werden.

Adressen

Landesgeschäftsstellen

Baden-Württemberg

Mundenheimer Str. 11
68199 Mannheim
Tel. 06 21 / 841 41 72
Fax 06 21 / 841 41 73
info@sov-d-bawue.de

Bayern

Thalkirchner Str. 76/II
80337 München
Tel. 0 89 / 53 07 50 80
Fax 0 89 / 54 37 91 06
info@sov-d-by.de

Berlin-Brandenburg

Kurfürstenstraße 131
10785 Berlin
Tel. 0 30 / 2 63 938-0
Fax 0 30 / 2 63 938-29
contact@sov-d-bbg.de

Bremen

Ellhornstraße 35-37
28195 Bremen
Tel. 04 21 / 16 38 49-0
Fax 04 21 / 16 38 49-30
info@sov-d-hb.de

Hamburg

Pestalozzistraße 38
22305 Hamburg
Tel. 0 40 / 61 16 07-0
Fax 0 40 / 61 16 07 50
Postanschrift:
Postfach 60 64 26
22256 Hamburg
info@sov-d-hh.de

Hessen

Willy-Brandt-Allee 6
65197 Wiesbaden
Tel. 06 11 / 8 51 08
Fax 06 11 / 8 50 43
info@sov-d-he.de

Mecklenburg-Vorpommern

Henrik-Ibsen-Str. 20
18106 Rostock
Tel. 03 81 / 76 01 09-0
Fax 03 81 / 76 01 09-20
info@sovdmv.de

Niedersachsen

Herschelstraße 31
30159 Hannover
Tel. 05 11 / 7 01 48-0
Fax 05 11 / 7 01 48-70
info@sovnds.de

Nordrhein-Westfalen

Erkrather Str. 343
40231 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 38 60 3-0
Fax 02 11 / 38 21 75
info@sovdnrw.de

Rheinland-Pfalz / Saarland

Pfründner Straße 11
67659 Kaiserslautern
Tel. 06 31 / 7 36 57
Fax 06 31 / 7 93 48
sovdrheinland-pfalz-saarland
@t-online.de

Sachsen

Bürgerstr. 53-55
01127 Dresden
Telefon: 0351 - 213 11 45
Telefax: 0351 - 213 11 46
info@sovdsa.de

Sachsen-Anhalt

Moritzstraße 2 F
39124 Magdeburg
Tel. 03 91 / 2 53 88 97
Fax 03 91 / 2 53 88 98
info@sovdsaanh.de

Schleswig-Holstein

Muhliusstraße 87

24103 Kiel

Tel. 04 31 / 98 38 80

Fax 04 31 / 98 388-10

info@sovd-sh.de

Thüringen

Ammertalweg 29

99086 Erfurt

Tel. 03 61 / 7 31 69 48

Fax 03 61 / 7 31 69 49

info@sovd-thue.de

Werden Sie Mitglied!

Der SoVD hilft seinen Mitgliedern

durch ein flächendeckendes Beratungsangebot für alle sozialen Fragen. Wir beraten unsere Mitglieder in Fragen der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Unfall-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie in Fragen des Behindertenrechts, der Grundsicherung, des Arbeitslosengeldes II und der Sozialhilfe.*

Wir helfen Ihnen bei der Antragstellung und Durchsetzung Ihrer Ansprüche. Dabei vertreten wir unsere Mitglieder in Widerspruchsverfahren sowie in Klageverfahren vor den Sozialgerichten.*

Der SoVD informiert seine Mitglieder

über alle gesetzlichen Neuregelungen. Unsere Ratgeberbroschüren helfen Ihnen, Ihre Ansprüche geltend zu machen. Außerdem erhalten Sie die monatlich erscheinende SoVD-Mitgliederzeitung. Über die neusten Entwicklungen informieren wir Sie auf unserer Internetseite www.sovd.de.

Der SoVD bietet seinen Mitgliedern

Erholung, Gruppenreisen und Freizeitaktivitäten. In den Erholungszentren des Verbandes können Sie preisgünstig übernachten. Hier können Sie Ihren Urlaub genießen, eine Kur machen oder einfach mal den Alltag hinter sich lassen. Die Erholungszentren befinden sich in attraktiver, ruhiger Lage: im Nordseebad Büsum sowie im Kurort Brilon im Sauerland. Im behindertengerecht ausgestatteten Hotel Mondial in Berlin und im Vital Hotel Schützenhaus im Kurort Bad Sachsa gibt es für Mitglieder preiswerte Angebote.

Als Mitglied erhalten Sie die SoVD-Card

Damit haben Sie ermäßigten Eintritt in zahlreichen Freizeitparks sowie Rabatte bei unseren Kooperationspartnern.

Sie werden sehen: eine Mitgliedschaft im SoVD lohnt sich!

* unter Beachtung des § 53 AO

Beitrittserklärung

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Geburtsdatum

Eintritt in den SoVD am

SoVD Ortsverband

Dat. / Unterschr.

Stellen Sie mir bitte die Mitgliederzeitung zu, durch:

Ortsverband Postversand

Der Monatsbeitrag: Einzelbetrag 5,00 € Partnerbetrag 7,15 €
 Familienbeitrag 9,00 €

Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

Bitte ausfüllen bei Partner- oder Familienbeitrag:

Name und Geburtsdatum

1

2

3

4

Sozialverband Deutschland e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Stralauer Straße 63

10179 Berlin

per Post senden

oder unter (030) 72 62 22 - 311 faxen

Der Sozialverband Deutschland

hat für seine Mitglieder einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen.

Um Vergünstigungen des Gruppenversicherungsvertrages zu erhalten, bin ich damit einverstanden, dass hierfür mein Name, mein Geburtsjahr und die Anschrift an den Versicherer weitergegeben werden.

ja nein

Ich bin damit einverstanden,

dass mein Name, Geburts- und Eintrittsdatum in Publikationen des SoVD aus Anlass meines Geburtstages und der Dauer meiner Mitgliedschaft veröffentlicht werden.

ja nein

Einzugsermächtigung:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Sozialverband Deutschland die laufenden Beträge an dem jeweiligen Fälligkeitstermin zu Lasten meines Kontos bis auf Widerruf abbucht.

Abruf: 1/4 jährlich 1/2 jährlich jährlich

ab

Kontoinhaber/-in

Konto

BLZ

Geldinstitut

Dat. / Unterschr.

Sozialverband Deutschland e.V.

Bundesverband
Stralauer Straße 63
10179 Berlin

Tel. (030) 72 62 22 - 0

Fax (030) 72 62 22 - 311

kontakt@sovд.de

www.sovд.de